



# LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

---

## **Stamnnorm**

Ausfertigungsdatum: 13.03.2012

## **Fassung**

Gültig ab: 05.02.2021

# **Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (Fluglärmenschutzverordnung Münster/Osnabrück - FlärmMünsterV)**

---

Vom 13. März 2012

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) wird mit Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

## **§ 1**

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

## **§ 2**

Der Lärmschutzbereich mit seinen zwei Tag-Schutzzonen und seiner Nacht-Schutzzone wird bestimmt durch die Verbindungslien zwischen den in Anlage 1 genannten Kurvenpunkten, so weit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

### **§ 3**

(1) Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen. Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in der Tag-Schutzzone 1, so gilt sie als ganz in dieser Schutzzone gelegen. Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in der Nacht-Schutzzone und zu dem anderen Teil in einer der Tag-Schutzzonen, so gilt sie als ganz in der Nacht-Schutzzone gelegen.

(2) Auf die Errichtung einer baulichen Anlage ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

### **§ 4**

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 und in Blättern der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5 000 dargestellt.

Die topographische Karte ist als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügt.

Die Blätter der Deutschen Grundkarte sind bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

### **§ 5**

Fußnoten zu § 5

§ 5 geändert und Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 27. Januar 2021 ([GV. NRW. S. 92](#)), in Kraft getreten am 5. Februar 2021.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz

## Anlagen

---

### **Anlage 1 (Anlage 1)**

[URL zur Anlage \[Anlage 1\]](#)

### **Anlage 2 (Anlage 2)**

[URL zur Anlage \[Anlage 2\]](#)